

wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet.

3. Reparaturen, Sanierungen und Neuverlegungen von Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmales dementsprechend ausgeschlossen werden.

Bei kurzfristig erforderlichen Störungsbehebungen (Havarien) ist dem Stand der Technik entsprechend schonend im Baumbereich zu arbeiten und die Untere Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Diese nimmt kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Information, die Aufgrabungen vor der Wiederverfüllung ab.

4. Fehlstellen sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten wieder zu bepflanzen.

### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine Befreiung nach § 6 Handlungen vornimmt, die entgegen § 3 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume oder deren Wurzelbereiche führen oder führen können,
2. ohne eine Befreiung nach § 6 im Bereich des Naturdenkmales entgegen § 3 Abs. 2
  - 2.1. Bodenoberflächen verändert,
  - 2.2. Grabungen vornimmt,
  - 2.3. den Boden verfestigt,
  - 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,

- 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- 2.6. Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,
- 2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,
- 2.9. die Wasserführung des Bodens verändert.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 1999

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Amtliche Bekanntmachung

### Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmales „Schnurbaum-Allee Dr.-Külz-Ring“

Vom 10. Juni 1999

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss vom 10. Juni 1999 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Schutzgegenstand

(1) Die sich auf dem Flurstück Nr. 934/11 der Gemarkung Altstadt I, entlang des Dr.-Külz-Ringes, beginnend von der St. Petersburger Straße bis zur Seestraße befindliche Allee des Japanischen Schnurbaumes (*Sophora japonica* L.) wird als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) In die Festsetzung sind die jeweiligen Wurzelbereiche der die Allee bildenden Einzelbäume einbezogen. Diese ergeben sich grundsätzlich straßenseitig bis 3 m von der Bordsteinkante und fußwegseitig bis Kronenraufe, zuzüglich 3 m.

#### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Allee und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung

- wegen ihrer Seltenheit,
- wegen ihrer besonderen Ausprägung und Eigenart sowie
- aus gehölkundlichen Gründen.

#### § 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume bzw. deren Wurzelbereiche führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschüt-

ten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,

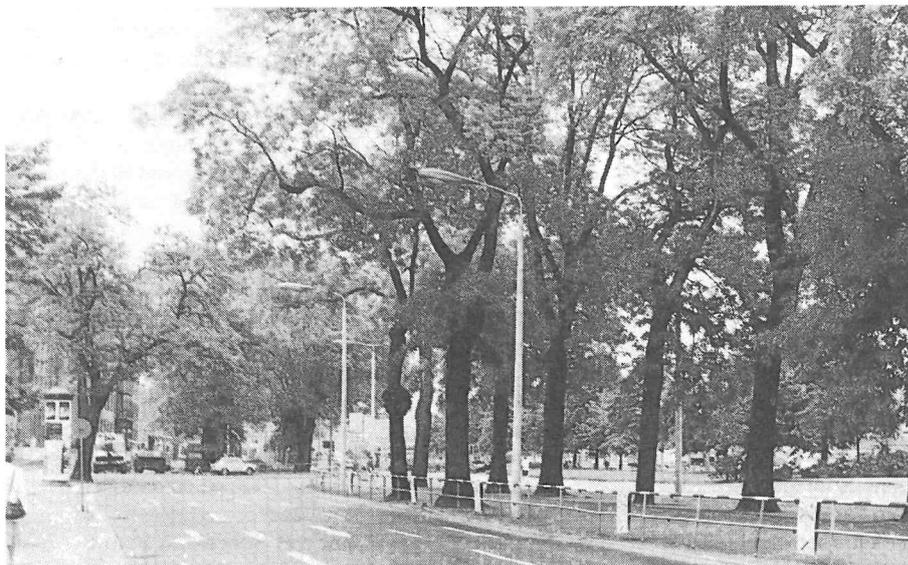
9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

#### § 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im § 5 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

→ Seite 20



**Dekorativ reihen sich die Schnurbäume** am Dr.-Külz-Ring auf. Vor dem Rathaus (im Hintergrund) laden Bänke in ihrem Schatten zum Verweilen ein. Foto: Schoeffler

**§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Die Bäume des Naturdenkmales sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten und zu verbessern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten sind:

1. Die teilbefestigten Wurzelbereiche sind dauerhaft durchlässig zu erhalten und vor Verfestigung zu schützen.  
2. Darüber hinaus vorhandene Oberflächenbefestigungen sind bei deren Rekonstruktionen, Umbauten und dgl. so offenporig gemäß dem Stand der Technik zu gestalten, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet.

3. Reparaturen, Sanierungen und Neuverlegungen von Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmales dementsprechend ausgeschlossen werden.

Bei kurzfristig erforderlichen Störungsbeseitigungen (Havarien) ist dem Stand der Technik entsprechend schonend im Baum-

bereich zu arbeiten und die Untere Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Diese nimmt kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Information, die Aufgrabungen vor der Wiederverfüllung ab.

4. Fehlstellen sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten wieder zu bepflanzen.

**§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine Befreiung nach § 6 Handlungen vornimmt, die entgegen § 3 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume oder deren Wurzelbereiche führen oder führen können,

2. ohne eine Befreiung nach § 6 im Bereich des Naturdenkmales entgegen § 3 Abs. 2

- 2.1. Bodenoberflächen verändert,
- 2.2. Grabungen vornimmt,
- 2.3. den Boden verfestigt,
- 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
- 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- 2.6. Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,
- 2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,
- 2.9. die Wasserführung des Bodens verändert.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 1999

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

## DDR-Regelungen gelten bei alten Mietverträgen weiter

### Informationen zur Kündigungsfrist

Mit der Suche nach einer neuen Wohnung und dem Umzug sind meist viele Probleme verbunden. Hinzu kommen gelegentlich noch Unstimmigkeiten mit dem Vermieter über die Dauer der Kündigungsfrist. Unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den gesetzlichen Fristen gelten und wie konkrete Streitfälle rechtlich zu bewerten sind, dazu gibt der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. Auskunft.

#### **Im Mietvertrag von Herrn L. aus dem Jahre 1985 ist eine 14-tägige Kündigungsfrist vereinbart, so wie es das Zivilgesetzbuch der DDR vorsah. Gilt diese Frist nach wie vor oder muss er die Kündigungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches einhalten?**

Um dieses Thema gab es in den zurückliegenden Jahren eine lange, zum Teil kontroverse Diskussion. Inzwischen hat sich in der Rechtssprechung die Auffassung durchgesetzt, dass die Vereinbarung im Mietvertrag uneingeschränkt gilt, auch wenn sie sich, wie im vorliegenden Fall, mit der damaligen gesetzlichen Kündigungsfrist laut ZGB deckt. Herr L. kann also mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Anders ist es, wenn im Mietvertrag keine Kündigungsfrist vereinbart ist. In diesem Fall gilt immer die gesetzliche Frist, und die leitet sich unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ab. Sie beträgt bei einer Mietdauer bis 5 Jahre 3 Monate, zwischen 5 und

8 Jahren 6 Monate, zwischen 8 und 10 Jahren 9 Monate und nach mehr als 10-jähriger Mietdauer 12 Monate. Für den Vermieter gilt immer die längere gesetzliche Kündigungsfrist.

#### **Frau G. hat ihre Wohnung bereits im vergangenen Herbst zum 31. Oktober 1999 gekündigt. Anfang Juni erhielt sie von ihrem Vermieter die Ankündigung von Modernisierungsarbeiten, die im August beginnen sollen. Ist sie unter diesen Umständen an die lange Kündigungsfrist gebunden?**

Im Zusammenhang mit einer geplanten Modernisierung hat der Mieter ein Sonderkündigungsrecht mit kürzeren Kündigungsfristen. Dieses Sonderkündigungsrecht kann Frau G. vorrangig in Anspruch nehmen, auch wenn sie bereits für einen späteren Termin gekündigt hat. Der Mieter kann bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Modernisierungsankündigung folgt (im Falle von Frau G. bis zum 31. Juli) für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen (hier: für den 31. August). Hat der Mieter gekündigt, ist die Baumaßnahme in seiner Wohnung bis zum Ablauf der Mietzeit zu unterlassen.

#### **Herr E. hat mit Schreiben vom 31. März 1999 seine Wohnung zum 30. Juni gekündigt. Weil das Schreiben erst am 6. April bei seinem Vermieter einging, verlangt**

#### **dieser noch eine zusätzliche Monatsmiete. Muss Herr E. zahlen?**

Es wäre sicher ratsam gewesen, wenn Herr E. das Kündigungsschreiben einige Tage früher abgeschickt hätte, denn nicht das Absendedatum ist entscheidend, sondern das Eingangsdatum beim Vermieter. Zahlen muss er trotzdem nicht, denn wenn das Schreiben bis zum dritten Werktag eines Monats beim Vermieter vorliegt, zählt dieser Monat voll zur Kündigungsfrist. Der 6. April 1999 ist nämlich erst der 3. Werktag gewesen (der 2. und 5. April waren gesetzliche Feiertage, der 4. April ein Sonntag).

Mehr Informationen über dieses Thema finden Sie in der vom Deutschen Mieterbund herausgegebenen Broschüre „Kündigung & Mieterschutz“, die beim Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. zum Preis von 7,50 DM erhältlich ist.

Der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. berät auf der Basis einer Mitgliedschaft zu allen mietrechtlichen Problemen.

Geschäftsstelle: Schäferstraße 42-44, 01067 Dresden, Telefon: 03 51/86 64 50.  
Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Montag/Mittwoch 13 bis 15.30 Uhr, Dienstag/Donnerstag 13 bis 19 Uhr.